

haben. Im Zuge dieses Konfliktes resignierte Pfanner und zog sich auf eine Außenstation zurück. Papst Pius IX. griff ein, trennte Marianhill vom Ordensverband der Trappisten und gründete 1909 die Kongregation der Marianhiller Missionare (CMM). Wenige Monate später starb Pfanner.

Prof. Dr. Ferdinand Klostermann (1907–1982), der von Rudolf Zinnhobler schon 1987 in einem Buch „Erinnerungen an die NS-Zeit“ porträtiert wurde, verkörpert in hervorragender Weise die epochale pastorale/theologische Entwicklung des 20. Jahrhunderts. Als junger Kaplan in der Zeit des Ständestaates identifizierte er sich ganz mit der deutschnationalen Ausrichtung des Turnerbundes. Bischof Gföllner holte sodann den talentierten Jugendseelsorger als bischöflichen Sekretär zu sich. Während der Zeit des NS-Regimes wurde Klostermann schließlich durch seinen Zulauf in der Jugendseelsorge politisch verdächtig und mit Polizeihaft sowie anschließendem Gauverweis sanktioniert. In der Großstadtseelsorge in Berlin überdauerte Klostermann relativ unbehelligt die NS-Zeit. Nach dem Krieg nach Oberösterreich zurückgekehrt, widmete sich Klostermann engagiert dem Neuaufbau der Katholischen Aktion, wo er sich über Oberösterreich hinaus profilierte. 1962 wurde er auf den Lehrstuhl für Pastoraltheologie an der Theol. Fakultät Wien berufen. Als Konzilstheologe hatte er Anteil am Ringen der Katholischen Aktion um ihr Selbstverständnis. Mit dem Konzil begann für Klostermann ein radikaler Umdenkenprozess; weg von der von ihm bisher vertretenen hierarchischen Teilnahme der Laien an der Kirche in der Katholischen Aktion hin zum „Prinzip Gemeinde“ – ein Prinzip, das er praktisch in der Katholischen Hochschulgemeinde Wien kennengelernt hatte. „Wie die Pfarre zur Gemeinde wird“, war das Motto, das ihn bis an sein Lebensende nicht mehr losließ. 1982 starb Klostermann, der wichtige österreichische Theologe des 20. Jahrhunderts, in Wien und wurde in Linz beigesetzt.

Heribert Wenninger (1923–1953), vorge stellt von seiner Witwe Helga, steht für jene jungen katholischen Menschen, die in der NS-Zeit mit jugendlichem Wagemut für ihre religiöse Gesinnung einstanden. Mitte der Dreißigerjahre übersiedelte die Familie von Wels nach Linz. Als der Vater, ehemaliger Heimwehrführer und Landeshauptmannstellvertreter, in das KZ Dachau deportiert wurde, begann für den 15-Jährigen das Engagement in der Katholischen

Jugend – zuerst in der Jesuitenkirche Linz, dann in der Mittelschülerjugend mit Ferdinand Klostermann. Treffen auf dem Kirchendachboden, Wanderungen, Jugendwochenenden auf Berghütten u.a. gehörten zu den regelmäßigen Aktivitäten. Dass die Jugendlichen manchmal nur knapp der Verhaftung durch die Gestapo entronnen, machte die Sache für sie erst richtig spannend. 1942 musste Wenninger zur Wehrmacht einrücken. Nach dem Krieg widmete er sich – während er Biologie an der Universität Wien studierte – dem Aufbau der Katholischen Hochschulgemeinde beziehungsweise der Gründung der Katholischen Jugend Österreichs, deren Diözesanverantwortlicher in Linz er wurde. Damit gehört Wenninger zu den Gründervätern der Katholischen Jugend Österreichs in der Nachkriegszeit. 1953 beendete ein tödlicher Absturz vom Traunstein in Oberösterreich jäh sein Leben. Heute ist dieser Pionier fast in Vergessenheit geraten.

Fazit: Die vorliegende Reihe erfüllt eine wichtige dokumentarische Aufgabe für die kirchliche Zeitgeschichte. Eine Fortsetzung ist begrüßenswert. Schade aber, dass sich anscheinend überwiegend Bischöfe, Äbte und Politiker als christliche Vorbilder eignen und in der Sammlung nur eine (Ordens)Frau und nur vier Laien Berücksichtigung fanden.

Linz

Helmut Wagner

♦ Hogg, James, u.a. (Hg.): Die Reichskartause Buxheim 1402–2002 und der Kartäuserorden. Internationaler Kongress vom 9. bis 12. Mai 2002. *Analecta Cartusiana* 182, Bd. 1 (305, zahlr. Abb.). Institut für Anglistik und Amerikanistik, Salzburg 2003. Geb.

Der Band stellt das Ergebnis eines internationalen Kongresses dar, welcher 2002 aus Anlass der Gründung der Kartause Buxheim bei Memmingen vor 600 Jahren stattfand. Die Referate und Beiträge beschränken sich aber nicht bloß auf Buxheim, sondern betreffen auch andere Kartausen in Deutschland und darüber hinaus.

U. Faust behandelt Buxheim vor allem im Zusammenhang mit der nahegelegenen Benediktinerabtei Ottobeuren, die zahlreiche Kelche, Paramente, Bilder, Bücher und Archivalien dieser der Säkularisation verfallenen Kartause angekauft hat. Sie gehören zum „kostbarsten Besitz“ Ottobeurens und reflektieren so die geschichtliche und kulturhistorische Bedeu-

tung Buxheims. *J. Hogg* bietet einen chronologischen Überblick der Kartause Buxheim an Hand der Akten der Generalkapitel von 1402 bis 1474; *J. Clark* setzt diesen für die Jahre 1475 bis 1658 fort. Die Bedeutung der Bibliothek von Buxheim würdigte *W. Whobrey*, der dabei auf eigene Forschungsarbeiten zurückgreifen kann. *Ch. Engelhard* geht beispielhaft auf das Nebeneinander der Konfessionen in der evangelisch-lutherischen Reichsstadt Memmingen und der katholischen Kartause Buxheim ein. Trotz vorhandener Gegensätze bestand eine gegenseitige Akzeptanz, was der Autor u.a. mit dem Hinweis auf eine Weinspende der Stadt an den Prior im Jahre 1548 illustriert. Besonders interessant sind die Ausführungen von *H. Goder*, der den Ordensnachwuchs in Buxheim im aufgeklärten 18. Jh. mit dem von Kartausen der rheinischen Provinz vergleicht.

Auf die Beiträge, welche außerdeutsche Kartausen betreffen, kann hier nicht eingegangen werden, doch sei die umfangreiche Bilddokumentation über die Kartause Jerez de la Frontera in Spanien erwähnt, die das halbe Buch ausmacht (156–305).

Alles in allem bietet der Band wertvolle Bausteine zur Geschichte der Kartause Buxheim und des Kartäuserordens.

Linz

Rudolf Zinnhobler

KIRCHENRECHT

♦ **Dennemarck, Bernd:** Der Taufaufschub. Dogmatisch-kanonistische Grundlegung und rechtliche Ausgestaltung im Hoheitsgebiet der Deutschen Bischofskonferenz. (Dissertationen. Kanonistische Reihe Bd. 18) EOS Verlag, Erzabtei St. Ottilien 2003. (184). Brosch. Euro 16,50 (D). ISBN 3-8306-7158-X.

Die Frage, über welche Voraussetzungen Taufbewerber verfügen müssen, damit sie zum Empfang des Sakraments zugelassen werden, wird in den christlichen Glaubensgemeinschaften sehr unterschiedlich beantwortet, und selbst in der lateinischen Kirche ist die Praxis nicht ganz einheitlich. Im Hintergrund stehen nicht selten unterschiedliche theologische Sichtweisen und Bewertungen der Taufe, die ihren Niederschlag in der konkreten Taufpraxis finden. Besonders deutlich wird der Zusammenhang zwischen Tauftheologie und Taufrecht bei der Frage des Taufaufschubes, der

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist, die an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als kanonistische Dissertation zur Erlangung des Grades eines Lizentiaten im kanonischen Recht angenommen wurde.

Der erste Teil („Dogmatisch-kanonistische Grundlegung“, 2–83) handelt zunächst vom Axiom „*Extra Ecclesiam nulla salus*“, das sich bereits in der Antike ausbildet. Parallel dazu entstehen aber auch andere Entwürfe, die als außerordentliche Heilswege bezeichnet werden, wie das Votum baptismi, die „*Ecclesia ab Abel*“, Limbuslehre und Entscheidungstheorie. Das II. Vatikanische Konzil unterstreicht die Heilsbedeutung der Taufe und lehrt, dass nicht gerettet werden kann, wer um die Heilsnotwendigkeit der katholischen Kirche weiß, aber nicht in sie eintritt oder in ihr verbleibt (LG Art. 14; AG Art. 7). Zugleich wird festgehalten, dass aufgrund des allgemeinen Heilswillens Gottes auch Menschen gerettet werden können, die das Evangelium ohne eigene Schuld nicht kennen, jedoch ein rechtes Leben zu führen sich bemühen (LG Art. 16).

Bei den kanonistischen Gesichtspunkten richtet sich das Interesse des Autors vor allem auf den Zusammenhang von Taufe und Kirchengliedschaft sowie auf ausgewählte sakramentenrechtliche Aspekte. Liturgierechtliche Neuansätze hätten zwar in das kirchliche Gesetzbuch von 1983 Eingang gefunden, insgesamt sei aber die Umsetzung des erneuerten Liturgieverständnisses des II. Vatikanischen Konzils im CIC nur mangelhaft geschehen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der für die Arbeit zentralen Frage, ob ein Recht auf Taufe bestehe. Der Autor kommt zum Ergebnis, dass Menschen, die noch nicht getauft worden sind, unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Taufe besitzen. Es handle sich um ein Recht eigener Art, das sich aus der Berufung jedes Menschen zum Heil ableite, daher *iuris divini* sei und einen fundamentalen Rechtsanspruch gegenüber der Kirche begründe. Die explizite Formulierung dieses Rechts fehlt allerdings im CIC, was besonders im Hinblick auf seinen fundamentalen Charakter ein Defizit darstelle. Die Pflicht zur Annahme des Glaubens gem. c. 748 § 1 impliziere jedenfalls auch das Recht auf Taufempfang.

Im zweiten Teil stellt das Buch die geltenden Rechtsnormen zum Taufaufschub bei Kindern und Erwachsenen dar („Rechtliche